

VERFASSUNGSGERICHT DES LANDES BRANDENBURG



IM NAMEN DES VOLKES

B e s c h l u s s

VfGBbg 4/25

In dem Verfassungsbeschwerdeverfahren

1. M.,

2. M.,

Beschwerdeführer,

wegen Beschluss des Landgerichts Cottbus vom 5. November 2024
 - 7 T 238/24 - sowie Beschluss des Amtsgerichts Cottbus vom
 16. September 2024 - 43 C 302/23

hat das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg

am 21. Februar 2025

durch die Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter Möller, Dr. Finck,
Heinrich-Reichow, Kirbach, Dr. Koch, Müller, Richter, Sokoll und Dr. Strauß

b e s c h l o s s e n :

Das Ablehnungsgesuch gegen den Verfassungsrichter Müller wird als unzulässig verworfen.

Die Verfassungsbeschwerde wird verworfen.

G r ü n d e :

A.

- 1 Mit Schriftsatz vom 29. Januar 2025 haben die Beschwerdeführer den Verfassungsrichter Müller im vorliegenden Verfahren wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt. Zur Begründung verweisen sie auf ein Hinweisschreiben des Verfassungsgerichts vom 23. Januar 2025 in dem hiesigen Verfahren. Obwohl Richter Müller wisse, dass die Verfassungsbeschwerde am 14. Januar 2025 fristgerecht eingegangen sei, wolle er mit falschen Behauptungen die Verfassungsbeschwerde als unzulässig abwimmeln. Der angegriffene Beschluss sei ausweislich des Stempels auf dem Briefumschlag am 11. November 2024 abgesandt worden. Nach § 270 Zivilprozessordnung (ZPO) und § 41 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) gelte er daher am 14. November 2024 als zugegangen. Darüber hinaus seien auch die Voraussetzungen des § 20 Verfassungsgerichtsgesetz Brandenburg (VerfGGBbg) erfüllt. Die verletzten Grundrechte seien in der Verfassungsbeschwerde benannt und auch weiter erläutert und begründet worden. Der Richter Müller wolle erkennbar die zulässige Verfassungsbeschwerde als angeblich unzulässig ohne inhaltliche Beratung durch die anderen Richter zurückweisen, womit er sich parteiisch verhalte und die Beschwerdeführer absichtlich benachteilige.
- 2 Zudem haben die Beschwerdeführer mit demselben Schriftsatz den angegriffenen Beschluss des Amtsgerichts Cottbus vom 16. September 2024 nachgereicht und vorsorglich Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt, da sich der Beschwerdeführer R. M. vom 8. November bis 29. November 2024 im Urlaub befunden und daher erst nach seiner Rückkehr am 30. November bzw. 31. November [gemeint sein dürfte der 1. Dezember] 2024 vom angegriffenen Beschluss Kenntnis erhalten habe.
- 3 Mit Schriftsatz vom 11. Februar 2025 haben die Beschwerdeführer zwei Seiten ihrer Klageerwiderung aus dem Verfahren 43 C 302/23 nachgereicht und u. a. Weiteres zu ihrem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausgeführt.

B.

I.

- 4 Das Ablehnungsgesuch gegen den Richter Müller ist offensichtlich unzulässig, da es lediglich Ausführungen enthält, die zur Begründung der Besorgnis der Befangenheit gänzlich ungeeignet sind. Angesichts der offensichtlichen Unzulässigkeit des Ablehnungsgesuchs ist eine Stellungnahme des abgelehnten Richters entbehrlich; dieser ist bei der Entscheidung über das offensichtlich unzulässige Ablehnungsgesuch auch nicht ausgeschlossen (vgl. Beschluss vom 16. August 2013 - VfGBbg 73/12 -, <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>).

- 5 Die Beschwerdeführer stützen ihre Ablehnung des Richters Müller auf das Hinweisschreiben vom 23. Januar 2025. Das Schreiben beschränkt sich darauf, die Rechtsauffassung des Berichterstatters in sachlicher Form wiederzugeben. Derartige Hinweise setzt § 21 Satz 2 VerfGGBbg voraus und sieht die Geschäftsordnung des Verfassungsgerichts in § 12 Abs. 1 ausdrücklich vor. Sie dienen der sachgerechten Verfahrensgestaltung und rechtfertigen keinen Zweifel an der Unvoreingenommenheit und objektiven Einstellung eines Richters. Da der Hinweis ohne eine Beratung im Plenum erfolgte, sind die Wertungen entsprechend im Konjunktiv, der Möglichkeitsform, verfasst. Überdies sind die Rechtsausführungen unter Verweis auf die entsprechende Rechtsprechung erfolgt. Unrichtig ist zudem, dass die Verfassungsbeschwerde in Bezug auf die fristgerechte Einlegung als unzulässig bezeichnet wurde. Es wurde lediglich mitgeteilt, dass dies mangels Angaben zum fristauslösenden Zugangsdatum nicht überprüfbar sei. Die Fiktionsvorschriften aus ZPO und VwVfG gelten für Schriftsätze und Verwaltungsakte, finden auf vom Gericht ausgehende Erklärungen, wie Entscheidungen und Verfügungen jedoch keine Anwendung (Assmann, in: Wieczorek/Schütze, ZPO, 5. Auflage, § 270 ZPO, Rn. 5). Eröffnet das Hinweisschreiben den Beschwerdeführern in sachlicher Form die Möglichkeit, ihren Antrag nochmals zu überdenken und sich gegebenenfalls weitergehend zu äußern, lassen die inhaltlichen Einwände der Beschwerdeführer gegen die im Berichterstatterschreiben geäußerte Rechtsauffassung von vornherein nicht erkennen, weshalb der Berichterstatter nicht unvoreingenommen entscheiden könnte. Die Beschwerdeführer bringen lediglich ihre abweichende Rechtsansicht zur Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde vor (vgl. BVerfG, Beschluss vom 8. Dezember 2020 - 2 BvC 64/19 -,

Rn. 8, juris). Dass der Berichterstatter erhebliches Vorbringen der Verfassungsbeschwerde übergangen hat, ist nicht dargetan.

II.

- 6 Die Verfassungsbeschwerde ist nach § 21 Satz 1 VerfGGBbg als unzulässig zu verwerfen.
- 7 Dieser Beschluss bedarf gemäß § 21 Satz 2 VerfGGBbg keiner weiteren Begründung, nachdem die Beschwerdeführer mit Schreiben des Gerichts vom 23. Januar 2025 auf Bedenken gegen die Zulässigkeit ihrer Verfassungsbeschwerde hingewiesen worden und diese Bedenken auch durch die Schriftsätze vom 29. Januar 2025 und 11. Februar 2025 nicht ausgeräumt worden sind.
- 8 Es bleibt dabei, dass die Beschwerdeschrift bereits den gesetzlichen Anforderungen an die Begründung einer Verfassungsbeschwerde aus § 20 Abs. 1 Satz 2, § 46 VerfGGBbg nicht genügt.
- 9 Zwar ist der angegriffene Beschluss des Amtsgerichts Cottbus vom 16. September 2024 nachgereicht worden. Unverändert fehlt es aber an einer die verfassungsrechtliche Überprüfung ermöglichenden Darstellung des zur Überprüfung stehenden Lebenssachverhalts. Auch verkennen die Beschwerdeführer den spezifisch verfassungsrechtlichen Prüfungsmaßstab. Das Verfassungsgericht prüft ausschließlich, ob die Entscheidungen von Amts- und Landgericht mit den für die gerügten Grundrechte entwickelten verfassungsrechtlichen Maßstäben in Einklang stehen. Dazu tragen die Beschwerdeführer nichts vor, da sie sich auf die Behauptung beschränken, die angefochtenen Beschlüsse wiesen Fehler bei der Anwendung des einfachen Rechts auf. Zudem sind die entsprechenden Beweisanträge, deren Ignorierung u. a. zur geltend gemachten Ablehnung geführt haben sollen, nicht vorgelegt worden.
- 10 Auf die Einhaltung der Beschwerdefrist kommt es angesichts der aufgezeigten Unzulässigkeit der Verfassungsbeschwerde nicht an.
- 11 Der Beschluss ist einstimmig ergangen. Er ist unanfechtbar.

Möller

Dr. Finck

Heinrich-Reichow

Kirbach

Dr. Koch

Müller

Richter

Sokoll

Dr. Strauß